

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR E-VOTING UND LIVE-STREAM

Fassung vom 7./8. Dezember 2016

Gemäß § 10 Ziffer 8 Absatz 4 der Satzung beschließt der Aufsichtsrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Registrierung für E-Voting und Live-Stream

(1) Die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme am Live-Stream der Mitgliederversammlung setzen voraus, dass sich das Mitglied innerhalb der in Absatz 3 geregelten Frist für das so genannte „Online-Paket“ registriert.

(2) Die Registrierung erfolgt über ein Online-Registrierungssystem, das den Mitgliedern über ein Zugangsportal auf der GEMA-Website zur Verfügung gestellt wird. Die Zugangsdaten für das Online-Registrierungssystem und die Informationen zur Online-Registrierung erhalten die stimmberechtigten Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.

(3) Die Frist für die Registrierung für das Online-Paket beginnt 5 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung um 10.00 Uhr deutscher Zeit und endet 4 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung um 18.00 Uhr deutscher Zeit.

(4) Für das Online-Paket wird ein Kostenbeitrag in Höhe von EUR 10,00 (zzgl. USt.) erhoben, der auf dem jeweiligen Mitgliedskonto belastet wird.

(5) Die Registrierung für das Online-Paket gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.

§ 2 Authentifizierungsdaten für E-Voting und Live-Stream

(1) Nach erfolgreicher Registrierung erhält das Mitglied seine persönlichen Authentifizierungsdaten für das E-Voting und für den Live-Stream mit Informationen zur Anmeldung beim E-Voting-System und Live-Stream-Portal per Post an die bei der GEMA

registrierte Adresse zugesandt. Sofern das Mitglied seinen Wohnsitz in Deutschland hat, erfolgt der Versand per Übergabeinschreiben („Einschreiben Eigenhändig“). Im Ausland erfolgt die Zustellung soweit möglich nach vergleichbaren Zustellungsmodalitäten.

(2) Die Authentifizierungsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur vom Mitglied persönlich und nur für die Anmeldung beim E-Voting-System und beim Live-Stream-Portal der GEMA genutzt werden. Die Authentifizierungsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß § 10 Ziffer 8 Absatz 5 der Satzung nach sich ziehen.

§ 3 Stimmabgabe per E-Voting

(1) Die Stimmabgabe per E-Voting erfolgt über ein E-Voting-System, das den Mitgliedern über ein Zugangsportal auf der GEMA-Website zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung für die Stimmabgabe per E-Voting ist, dass sich das Mitglied mit seinen persönlichen Authentifizierungsdaten beim E-Voting-System innerhalb der in Absatz 3 geregelten Frist anmeldet.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt geheim mittels eines elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im E-Voting-System enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Mit Vollzug der Stimmabgabe verliert das Mitglied die Möglichkeit, seine Stimme in der Mitgliederversammlung per Präsenz-Voting auszuüben oder durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen.

(3) Die Frist für die Anmeldung beim E-Voting-System und die Stimmabgabe per E-Voting beginnt 3 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung

um 10.00 Uhr deutscher Zeit und endet 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung um 18.00 Uhr deutscher Zeit.

(4) Ist die Stimmabgabe per E-Voting während der in Absatz 3 geregelten Frist aus von der GEMA zu vertretenden technischen Gründen für die stimmberechtigten, registrierten Mitglieder nicht möglich, kann die Frist für die Stimmabgabe per E-Voting mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand verlängert werden. Die Verlängerung wird den Mitgliedern durch eine Veröffentlichung auf der GEMA-Website bekannt gegeben.

§ 4 Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Stimmabgabe per E-Voting („E-Voting-Ergebnisse“) werden geheim auf einem besonders gesicherten, externen Server gespeichert.

In der Mitgliederversammlung wird das Gesamtergebnis der Wahlen und Abstimmungen unter Berücksichtigung der E-Voting-Ergebnisse ermittelt und angezeigt. Das Verfahren zur Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse wird von einem Notar betreut.

§ 5 Teilnahme am Live-Stream

(1) Die Teilnahme am Live-Stream der Mitgliederversammlung erfolgt über das von der GEMA auf der GEMA-Website zur Verfügung gestellte Live-Stream-Portal. Voraussetzung für die Teilnahme am Live-Stream ist, dass sich das Mitglied mit seinen persönlichen Authentifizierungsdaten beim Live-Stream-Portal anmeldet.

(2) Die Anmeldung beim Live-Stream-Portal und Teilnahme am Live-Stream ist für das Mitglied während der Dauer der Versammlung seiner Berufsgruppe und während der Dauer der Hauptversammlung möglich.

(3) Der Live-Stream der Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Teilnahme am Live-Stream ist nur dem hierfür registrierten und authentifizierten Mitglied erlaubt.

Die Weitergabe der Authentifizierungsdaten an Dritte und die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und jegliche sonstige Zugänglichmachung des Live-Streams für Dritte sind nicht erlaubt. Zur Wahrung dieses Verbots wird der Live-Stream durch Einblenden der Mitgliedsnummer des jeweiligen Mitglieds gekennzeichnet.

(4) Ein Verstoß gegen die in Absatz 3 geregelten Verbote kann strafrechtliche oder vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß § 10 Ziffer 8 Absatz 5 der Satzung nach sich ziehen.